

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 10. Dezember 2020, mit der eine

## **Kanalgebührenordnung**

für die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 23,10 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, mindestens aber Euro 3.465,--.
- (2) Für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte mit wenig Abwasserintensität (Fabrikationsanlagen, Lagerhallen, usw.) befinden, wird folgende Kanalanschlussgebühr eingehoben:

|                                                                       |                                       |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Für die ersten 150 m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage:            | € 23,10 mindestens jedoch: € 3.465,-- |
| ab 151 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage: | € 17,25                               |
| ab 251 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage: | € 12,57                               |
| ab 501 m <sup>2</sup> bis 750 m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage: | € 8,40                                |
| ab 751 m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage:                        | € 5,22                                |

- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachgeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.

Kellergeschosse (ausgenommen Heizräume, Brennstofflagerraum) werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Pro Kellergeschoss wird jeweils ein Kellerraum, wenn er zur Lagerung von Lebensmitteln dient, bis zu einem Höchstausmaß von 16 m<sup>2</sup> nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Nebengebäude, die zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines gewerblichen Betriebes sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.

### § 3

#### **Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 4

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich großen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 5

### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** je Hausanschluss festgesetzt. Diese beträgt ab **1. Juli 2021 Euro 121,06**.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt ab **1. Juli 2021 € 4,34** für jeden Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser, der auf der angeschlossenen Liegenschaft entweder aus der jeweiligen genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage oder einer sonstigen Versorgungsanlage abgegeben wird.
- (4) Die Mengenfeststellung wird durch einen amtlich geeichten Wasserzähler vorgenommen. Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden die Aufzeichnungen der jeweiligen Wasserversorgungsanlage herangezogen.
- (5) Ist keine entsprechende Messvorrichtung installiert, so wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr pro Bewohner der angeschlossenen Liegenschaft und Jahr (Stichtag 1.7. eines jeden Jahres) 45 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch angenommen.
- (6) Für angeschlossene Gebäude mit einem ab dem 1.1.2021 errichteten selbständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3, OÖ Wasserversorgungsgesetz (Nutzung des Regenwassers, z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw.), ist zur Registrierung und korrekten Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein geeichter Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> wird gemäß § 5 Abs. 3 abgerechnet.  
Die Eigentümer von Liegenschaften mit Nutzwasseranlagen haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Bereits bestehende Anlagen sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.  
Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen, ob Nutzwasseranlagen vorhanden sind.
- (7) Für das in Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe abgegebene und durch eigene geeichte Subzähler gemessene Wasser ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

- (8) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ab 1. Juli 2021 € 24,04.
- (9) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen geeichten Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungs-gebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr von € 40,-- zu entrichten.

## § 6

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro m<sup>2</sup> € 0,21 jährlich.

## § 7

### Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz, spätestens jedoch nach Fertigstellung des Rohbaues. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr erfolgt einmal jährlich. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Kanalbenutzungsgebühren und die Bereitstellungsgebühren Akontierungsbeiträge in angemessener Höhe vorzuschreiben. Die Abrechnungs- bzw. Akontierungsbeiträge sind 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 9

### Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## § 10

**Indexbindung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

## § 11

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Gerald Egger

Angeschlagen: 11. Dezember 2020

Abgenommen: 29. Dezember 2020